



Amtsgericht Brühl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 25.11.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 8, Balthasar-Neumann-Platz 3, 50321 Brühl**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Liblar, Blatt 2,
BV lfd. Nr. 5**

Gemarkung Liblar, Flur 16, Flurstück 794, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 7,
Größe: 16 m²

**Grundbuch von Liblar, Blatt 2,
BV lfd. Nr. 6**

Gemarkung Liblar, Flur 16, Flurstück 850, Verkehrsfläche, Franz-Lehnen-Straße,
Größe: 1 m²

**Grundbuch von Liblar, Blatt 2,
BV lfd. Nr. 7**

Gemarkung Liblar, Flur 16, Flurstück 851, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 7,
Größe: 306 m²

versteigert werden.

3 Grundstücke, eins bebaut mit einem teilunterkellerten, 2-geschossigen Einfamilien-Reihenmittelhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (gehört zur Kottinger Bergmannssiedlung; Baujahr 1921 bis 1924); ein unbebautes, vor dem o. g. Haus befindliches und als Zuwegung zu diesem dienendes Grundstück (16 qm); ein weiteres unbebautes, als Teil des Gehweges dienendes Grundstück (1 qm); Die

Flurstücke 851 und 794 bilden eine wirtschaftliche Einheit. Wohnfläche Wohnhaus insgesamt 79,47 m

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

234.140,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Liblar Blatt 2, lfd. Nr. 5 5.000,00 €
- Gemarkung Liblar Blatt 2, lfd. Nr. 6 140,00 €
- Gemarkung Liblar Blatt 2, lfd. Nr. 7 229.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.